

17. Mai 1955

36

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 233 ZPO

Leitsätze:

Die das Armenrecht für die Rechtsmittelinstanz nachsuchende Partei hat auch dann noch Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn das Armenrechtsgesuch erst am letzten Tage der Rechtsmittelfrist bei Gericht eingeht (im Anschluss an die neue Rechtsprechung des BGH - NJW 55 S. 345).

Aktenzeichen: 2 AZR 130/55

Beschluss des BAG vom 17. Mai 1955

LAG Frankfurt/M.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 130/55

II LA 543/54 Frankfurt/M.

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 17. Mai 1955 beschlossen:

Der Beklagten zu 2) wird gegen die Versäumung der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

G r ü n d e:

Der Kläger nimmt die Beklagten als Gesamtschuldner für die Zahlung einer Pension in Anspruch. Seiner Klage hat das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Arbeitsgericht Wiesbaden unter Abweisung der eingeklagten Rückstände hinsichtlich der laufenden Beträge stattgegeben. Durch Urteil vom 26. Januar 1955 hat das Landesarbeitsgericht Wiesbaden die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Dieses Urteil wurde dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 2) am 24. Februar 1955 zugestellt. In dem am 24. März 1955 eingegangenen Armenrechtsgesuch bat die Beklagte zu 2) um Bewilligung des Armenrechts zur Durchführung der beabsichtigten Revision. Dem Antrag gab der erkennende Senat durch Beschluss vom 22. April 1955, zugestellt am 28. April 1955, statt. Daraufhin legte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten zu 2) mit Schriftsatz vom 28. April 1955, eingegangen bei Gericht am 30. April 1955, Revision ein, begründete diese zugleich und beantragte schliesslich in einem am 9. Mai 1955 eingegangenen Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist.

Dem Wiedereinsetzungsantrag ist stattzugeben. Nach der schon immer herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur wird die Armut einer Partei an sich als unabwendbarer Zufall nach § 233 ZPC anerkannt, der ein Hindernis für die Einlegung eines Rechtsmittels bildet. Auch die Formalien und Fristen nach §§ 234, 236 ZPO sind gewährt. Gleichwohl hätte nach bisher herrschender Meinung die Wiedereinsetzung nicht gewährt werden können, weil das Armenrecht nicht so rechtzeitig bei Gericht einging, dass über den Antrag möglicherweise noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist entschieden, ein Pflichtanwalt bestellt und dieser in die Lage versetzt wurde, das Rechtsmittel noch fristgerecht einzulegen. Eine erhebliche Unsicherheit in der Rechtsprechung bestand aber hinsichtlich des Zeitraums, der zwischen Einbringung des Armenrechtsgesuchs und Ablauf der Rechtsmittelfrist liegen musste (3 - 7 Tage).



Der Senat sieht sich aber veranlasst, der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zuzustimmen. Danach genügt es, wenn das Armenrechtsgesuch am letzten Tag der Rechtsmittelfrist bei Gericht eingeht (vgl. Beschluss des BGH vom 9.12.1954 - IV ZB 94/54 - NJW 55 S. 345). In der Tat trägt die bisherige Handhabung weder den Belangen der armen Partei noch den tatsächlichen Verhältnissen genügend Rechnung. Angesichts der Belastung der Gerichte und der unter Umständen langen Dauer eines Armenrechtsverfahrens ist es eine Fiktion anzunehmen, über ein Armenrechtsgesuch könne binnen weniger Tage entschieden und dann auch noch rechtzeitig die Revision durch den zu bestellenden Anwalt eingelegt werden. Der Senat tritt auch den weiteren Gründen der Entscheidung des Bundesgerichtshofes bei. Dem Wiedereinsetzungsgesuch ist daher stattzugeben, ohne dass es noch auf eine Prüfung der Gründe ankäme, die für die späte Einreichung des Armenrechtsgesuchs vorgetragen werden.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. Meier-Scherling

